

# FACHGRUPPENTAGUNG DER OÖ SEILBAHNUNTERNEHMUNGEN

Mittwoch, 25. Juni 2025, 14:00 Uhr  
Grünbergalm, Gmunden

ALLES UNTERNEHMEN.

# NEUES AUS DEM FACHVERBAND

Mag. Peter Winkler, FV Geschäftsführer-Stellvertreter

ALLES UNTERNEHMEN.

## **Neues aus dem Fachverband**

Abg.z.NR aD Franz Hörl  
Obmann, Fachverband der Seilbahnen

Mag. Peter Winkler  
Fachverband der Seilbahnen, WKÖ



## Seilbahnen im aktuellen Regierungsprogramm

- **Bekenntnis zum österreichischen Seilbahnwesen als bedeutenden Faktor für Wirtschaft und insbesondere für Tourismus.** Auch die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus soll durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie gestärkt werden (Seite 172).
- **Urbane Seilbahnen** können Teil des integrierten Mobilitätsverständnisses sein und stärken neben der Mobilität auch die regionale Wertschöpfung (Seite 172).
- Einsatz auf EU-Ebene für **Zulässigkeit von „Einheimischentarifen“** (Seite 68).
- **Konzept zur Rettung der Schulsportwochen** auch durch innovative Maßnahmen. Für alle Kinder und Jugendlichen wird es die Möglichkeit geben, an einer Sommer- und Wintersportwoche teilzunehmen, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern (Seite 163).
- Bekenntnis zur österreichischen Positionierung als Skination Nummer eins. Daher: Wintersportwochen und Unterstützung für die Aktion des Österreichischen Skiverbandes „Kinder zum Schnee“. Sicherstellung und **Ausbau des Angebots der Servicestelle Schulsportwochen** (Seite 163).

## Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV)

- Die SeilGV ist **mit 1. November 2024 in Kraft getreten** und **ersetzt die Überprüfung des technischen Zustandes** der Seilbahn, die bis dahin im Zuge des Verfahrens zur Konzessionsverlängerung (§ 28 SeilbG) durchzuführen war
- **Schleplifte sind vom Geltungsbereich der SeilGV ausgenommen!**
- Die Generalrevision hat **spätestens 40 Jahre nach Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung, danach wiederkehrend alle 30 Jahre** zu erfolgen
- Für **betriebsbewilligte Anlagen** aus den Jahren **1972 bis 1990** gibt es **gestaffelte Einschleifregelungen** bzgl. der Fälligkeit der Generalrevision
- **Vor dem 31.12.1971** erstmals **betriebsbewilligte Anlagen** müssen die Generalrevision samt Umbauten innerhalb von 3 Jahren ab Gültigkeit der SeilGV, also **bis zum 31.10.2027 abgeschlossen** haben

## Rabatte für die einheimische Bevölkerung

- **EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)** verbietet Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Niederlassung und umfasst auch Seilbahnen → **Bundes-Dienstleistungsgesetz (DLG)** nimmt Seilbahnen aber vom Anwendungsbereich aus
- **EU-Geoblocking-Verordnung (VO 2018/302)** verbietet ebenfalls Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Niederlassung und verweist bzgl. Ausnahmen auf die EU-DLRL → unmittelbar gültig in den Mitgliedsländern und Seilbahnen umfasst!
- **Rechtsgutachten Univ.-Prof. Jäger:**
  - Unterschiedliche Tarife (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Niederlassung) grundsätzlich verboten
  - Rechtfertigungsgründe zulässig, aber sehr komplexe Einzelfallbetrachtung erforderlich,
  - Erhebliche Rechtsunsicherheit - Rechtssicherheit erst wenn ausjudiziert
- **Zielsetzung Fachverband:**
  - Rechtssicherheit auf EU-Ebene → Zulässigkeit von „Einheimischtarifen“
  - Evaluierung der EU-Geoblocking-Verordnung steht an

## Steuerliche Behandlung des Feiertagsarbeitsentgelts

- Entscheidung des **Bundesfinanzgerichts (BFG)** vom 19.12.2024: Das für die an Feiertagen geleistete Arbeit gebührende **Entgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG** (Feiertagsarbeitsentgelt) stellt **keinen steuerfreien Zuschlag für Feiertagsarbeit im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG** dar.
- Das **Finanzministerium (BMF)** hat sich der Entscheidung des BFG angeschlossen und eine Wirksamkeit der Anwendbarkeit für alle Abrechnungen **ab 1.1.2025** festgesetzt (Saisonmitarbeiter:innen!)
- § 9 Z 2 KV Seilbahnen regelt einen Entgeltanspruch für Arbeitsleistungen an Feiertagen, wenn eine **entsprechende Ersatzzeit** nicht konsumiert werden kann
- **Dieser Entgeltanspruch entspricht § 9 Abs. 5 ARG und ist kein Feiertagszuschlag!**
- Die Sozialpartner in der Seilbahnwirtschaft und die WKÖ werden sich auf politischer Ebene für eine **Gesetzesänderung** einsetzen, die die steuerliche Begünstigung des Feiertagsarbeitsentgelts auch nach dem 31.12.2024 ermöglicht

## Dienstzettel / Arbeitsvertrag

- **§ 2 AVRAG** wurde auf Grundlage der **EU-Transparenz-Richtlinie** geändert und hat Auswirkungen auf neue Dienstverhältnisse ab 28.03.2024
- Der Dienstzettel wurde inhaltlich erweitert und ist nun nicht mehr nach der Probezeit auszuhändigen, sondern **gleich zu Beginn des Dienstverhältnisses**. Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist er elektronisch zu übermitteln.
- Von der Aushändigung des Dienstzettels kann abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer zu Beginn ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wird, der alle genannten Angaben enthält.
- Die Anforderungen an die **Inhalte des Dienstzettels bzw. Arbeitsvertrags** sind in § 2 Abs. 2 AVRAG aufgelistet

## Dienstzettel / Arbeitsvertrag

- Seit der Änderung des AVRAG muss der Dienstzettel neben der vorgesehenen Verwendung auch eine kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung enthalten. Dieses Erfordernis gilt auch für den Arbeitsvertrag, da er sämtliche Angaben enthalten muss, die auch für den Dienstzettel vorgesehen sind.
- Die **Sozialpartner** in der Seilbahnbranche haben gemeinsam **Empfehlungen für Tätigkeitsbeschreibungen** ausgearbeitet, die als Hilfestellung beim Erstellen von Dienstzetteln und Arbeitsverträgen dienen sollen.
- **Vorlage für Dienstzettel und Arbeitsvertrag sowie Tätigkeitsbeschreibungen:**  
<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/seilbahnen/downloads-und-formulare>

## Änderung des Personalerlasses 2014

- Schaffung der Voraussetzungen für **Englisch als zulässige Sprache für das Bahnpersonal von öffentlichen Seilbahnen**
- In Zukunft **Kommunikation auf Englisch möglich, sofern sämtliche Mitarbeiter:innen, die gleichzeitig an einer Anlage beschäftigt sind** nachweislich über ein bestimmtes Englisch-Niveau verfügen
  - ✓ Für den verantwortlichen Betriebsleiter **Niveau B/2**
  - ✓ Für die anderen Mitarbeiter:innen an der Anlage **Niveau B/1**
- Erforderliche **Unterlagen auf Englisch sowie eine E-Learning-Plattform** werden vom Fachverband zur Verfügung gestellt werden
- Entsprechende Änderung des Personalerlasses **für Sommer 2025 zugesagt**

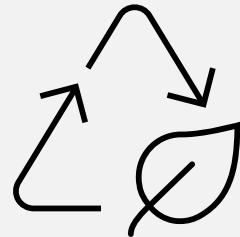
## Seilbahn-Personalverordnung

- Neue Seilbahn-Personalverordnung (SeilPersVO) des BMIMI **in Ausarbeitung** → Veröffentlichung für **2026** erwartet
- **Voraussetzungen für Betriebsbedienstete** → derzeit im Personalerlass geregelt
- **Umsetzung des Betriebsleiterpatents** gemäß § 82 SeilbG 2003
- Verankerung des neuen **Moduls „Führung und Soziale Kompetenzen für Führungskräfte im Seilbahnwesen“**
- Keine Anwendung der Verordnung auf **Schlepplifte**

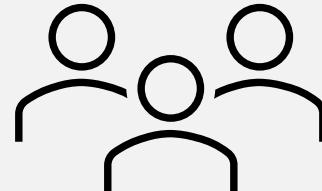
## Exzedenten-Haftpflichtversicherung für Schlepplifte

- **Rahmenvertrag** für die Exzedenten-Haftpflichtversicherung wurde im Jahr 2019 abgeschlossen
- Versichertes Risiko: **Betrieb von Schleppliften und Bandförderern sowie den unmittelbar verbundenen Pisten**
- **Fachverband übernimmt die Kosten der jährlichen Versicherungsprämie** in der Höhe von € 60,- netto (zzgl. 11 % Versicherungssteuer) pro Anlage.
- Im Gegenzug müssen die Schleppliftunternehmen lediglich **einmal pro Jahr vier wirtschaftliche Kennzahlen in WEBMARK** eingeben
- Auch in der Wintersaison 2024/25 wurde das Angebot der Exzedenten-Lösung für reine Schleppliftbetriebe weiterhin → **Zukunft der Regelung ungewiss**

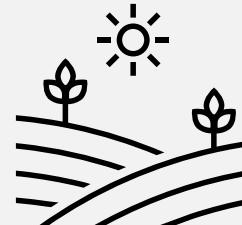
# SCHWERPUNKTTHEMEN DER BRANCHE



Nachhaltigkei  
t



Employer Branding



Bergsommer

## Nachhaltigkeit

### CO2-Berechnungstool des Fachverbandes

- Branchenweites, kostenfreies Monitoring-Tool
- Erweiterung zu einem Energiemanagement-Tool im Jahr 2024 → interessant für Energie-Audits und Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD
- Ziele:
  - ✓ Einfache und einheitliche Berechnung der betrieblichen CO2-Bilanz
  - ✓ Branchenspezifische CO2-Kennzahlen (KPIs)
  - ✓ Anonymes Benchmarking und Erkennen von Verbesserungspotentialen für die einzelnen Unternehmen
  - ✓ Grundlage einer glaubwürdigen Kommunikation auf Basis international anerkannter Berechnungsmethoden
  - ✓ Aggregierte Daten für die Arbeit der Branchenvertretung



## Nachhaltigkeit

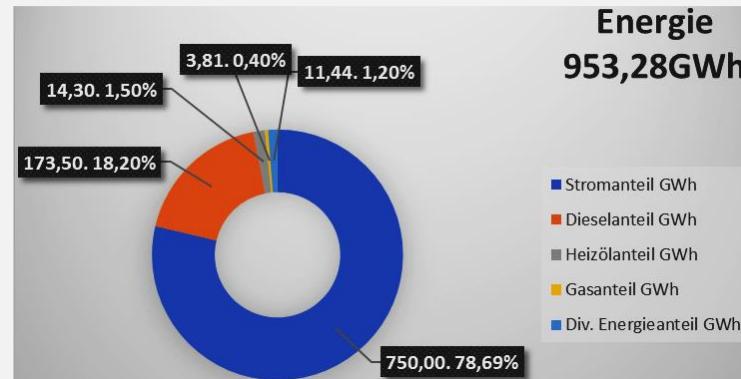
### Leitfaden zur Energieoptimierung

- Ausarbeitung des Leitfadens „So nachhaltig ist unser Skibetrieb“ mit Maßnahmen zur Energieoptimierung bei Seilbahnen, Beschneiungsanlagen und Infrastruktureinheiten unter Federführung des Bundes-Technikerkomitees
- Auch Themen der Eigenstromerzeugung – Photovoltaik, Windenergie und Wasserkraft – „Strom wird am besten dort produziert, wo er benötigt wird“
- Wichtige Zahlen zur österreichischen Seilbahnbranche:
  - ✓ Gesamtstrombedarf
  - ✓ Gesamtenergiebedarf
  - ✓ Wasserbedarf für die Beschneiung
  - ✓ Zahlen zu Pistengeräten
  - ✓ Zahlreiche best practice-Beispiele
  - ✓ und Vieles mehr

## Nachhaltigkeit

### Energiebedarf der Seilbahnunternehmen

- Der gesamte Energiebedarf der österreichischen Seilbahnbranche (inkl. Beschneiung und Infrastruktur) beträgt 0,325 % des österreichischen Energiebedarfs
- Der Strombedarf aller Seilbahnen in Österreich beträgt 750 GWh, das sind 1,2 % des gesamten heimischen Strombedarfs



# Employer Branding

## Ausgangslage

- Herausforderung Mitarbeiter:innen zu finden und zu halten
- Mitarbeiter:innen sind für die Betriebe existenziell
- Mitarbeiter:innen sind Aushängeschilder und Multiplikatoren



## Massnahmen

- Mitarbeiter stärker in den Fokus – Bedürfnisse erkennen (Mitarbeiter:innenbefragungen)
- Info-/Serviceplattform „Karriere am Berg“
- Toolbox für Mitgliedsbetriebe
- Lehrberuf Seilbahntechnik: Berufsbilder attraktiv, modern und zukunftsfit gestalten

## Employer Branding

### Mitarbeiter:innen-Zufriedenheitsbefragung des Fachverbandes

- Wurde in diesem Winter bereits **zum vierten Mal** durchgeführt
- Ca. 1.200 Teilnehmer:innen jährlich
- Seit dem Jahr 2024 kostenlose **individuellen Unternehmensauswertung** für Mitglieder des Fachverbandes
- Doppelter Nutzen: Fragebogen zur „**Evaluierung psychischer Belastungen**“ (SOFEB) ist integriert
- Bedürfnisse der Mitarbeiter:innen erkennen und **Maßnahmen** in den einzelnen Unternehmen und für die Branche umsetzen
  - ✓ Überarbeitung des Aus- und Weiterbildungsprogramm der Seilbahnakademie
  - ✓ Entwicklung einer eigenen Führungskräfte-Akademie
  - ✓ Einrichtung einer Serviceseite für die Mitgliedsunternehmen



## Employer Branding

Serviceplattform – Karriereportal „Karriere am Berg“

<https://www.karriereamberg.at>

- Informationen rund um die **Ausbildung in der Seilbahnbranche**
- **Seilbahnakademie:** Das Weiterbildungsprogramm für Seilbahner:innen  
<https://www.seilbahnakademie.at>
- **Unternehmerinfo:** Die Serviceseite für alle Themen rund um HR
  - Umfangreiche Serviceseite mit kostenlosen Unterlagen zur professionellen Unterstützung unserer Mitgliedsbetriebe
  - Unterlagen und Checklisten vom Erstkontakt bis zum Austritt



## Employer Branding

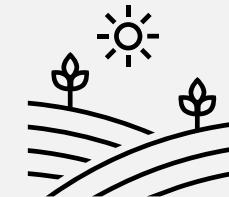
### Fokus Lehrlinge / Veranstaltungen

- Social Media Schwerpunkt - "Karriere am Berg"
- **TikTok Lehrlings-Challenge** „Dein Job on Top“
- Erster **österreichweiter Lehrlingstag** in der Area 47 mit 60 teilnehmenden Lehrlingen
- Auch dieses Jahr wird es wieder einen gemeinsamen Lehrlingstag geben!  
**SAVE THE DATE: 21. August 2025 - Area 47**
- Erster **HR-ERFA-Tag** für HR-Mitarbeiter:innen, Lohnverrechner:innen und alle Interessierten zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung am 13. Mai in Salzburg



## Beste Österreichische Sommer-Bergbahnen

- **Mitgliederzahl 2025:**  
82 Mitglieder österreichweit mit 100 Erlebnis-Spezialisierungen
- Spezialisierungen möglich in den Bereichen Abenteuer, Familie, Genuss, Kunst & Kultur, Panorama- & Naturerlebnis
- NEU: **Annaberg Bergbahnen (NÖ)**, Gerlospass Königsleiten Bergbahnen (S), Bergbahnen See (T) - Herzlich willkommen!
- **Handlungsfelder:**
  - Kommunikation
  - Regionalität
  - Mobilität

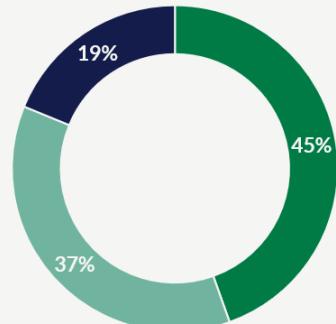


## SAMON Sommer - der Zufriedenheitsmonitor unserer Sommertouristen

### Zentrale Ergebnisse 2024

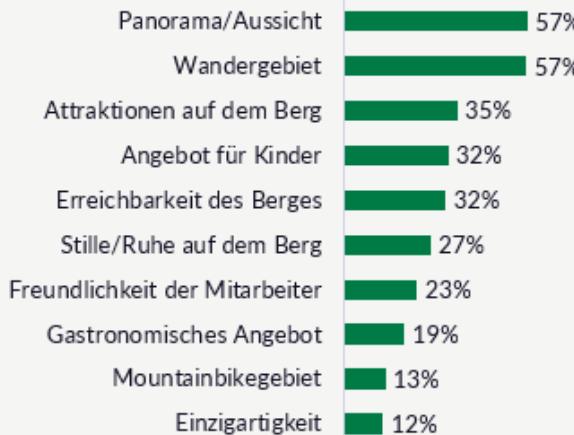
#### manova

Hätten Sie auch ohne das Bergbahnangebot vor Ort  
Ihren Urlaub in der Region verbracht?



- Ja, ich hätte auch ohne das Angebot der Bergbahnen Urlaub in der Region gemacht.
- Nein, ohne das Angebot der Bergbahnen vor Ort hätte ich meinen Urlaub nicht in der Region verbracht.
- Kann ich nicht sagen.

#### Top 10 - Warum haben Sie sich für unsere Berge entschieden?



## BÖSB Sommerakademie: Webinar- und Workshopreihe für die Mitglieder

- Workshop „Social Media Content mit Chat GPT“ | 5.6.2025

## Kooperationen:

- MOBILITÄT: Fortsetzung der Kooperation Klimaticket: 10% Ermäßigung auf den Kassapreis
- GEMEINSAM AM BERG: Gipfel-Charta und Kommunikationsunterlagen für die Bergbahnen - „Leitlinien“ über das richtige „Verhalten“ am Berg zur Erhaltung der alpinen Naturlandschaft



## BÖSB Nachhaltigkeits-Umfrage

- „Gutes tun und darüber reden“ | 2. Auflage der Nachhaltigkeits-Umfrage unter den BÖSB zu den Themen Energie, Mobilität, Regionalität

## Termine:

- BÖSB Sommertagung | 8.-10.7.2025 in Tirol (Ischgl – Hochzeiger)

## Barrierefreiheit

### Fokus Barrierefrei

- Wir wollen **barrierefreie Angebote** der heimischen Bergbahnen **sichtbarer machen**, gegenüber den Gästen und gegenüber der Branche
- Dazu wurde mit Hilfe von Experten und Betroffenen eine **Checkliste** erarbeitet, die allen Betrieben dabei helfen soll, ihr Angebot sachlich zu beleuchten
- Viele „selbstverständliche Kleinigkeiten“ können in der barrierefreien Welt ein Hindernis sein → **Tipps und Hinweise** sollen genau darauf aufmerksam machen
- **Dankeschön an das Team von RollOn Austria für die Unterstützung!**
- Barrierefreie Angebote auf der Website des Fachverbandes: [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at)

## Think Tank

### Strategie Wintersport 2040

- Strategieprozess wurde im Jahr 2024 gestartet
- Zuletzt wurden **vier Arbeitsgruppen** zu folgenden Themen gebildet.
  - **Schule**
  - **Internationalisierung**
  - **(Wieder-)Einstieg im Alter**
  - **Non-Ski/Non-Snow Aktivitäten & Ausstieg im Alter**
- Ausgehend von Herausforderungen und „key facts“ werden strategische Implikationen abgeleitet
- Am Ende des Prozesses sollen dann im Idealfall **neue Ideen zur Bearbeitung der verschiedenen Themenfelder** stehen, die der Branche als **Empfehlungen** zur Verfügung gestellt werden.

## Die Seilbahnen Österreichs ONLINE

- **Webseite Fachverband Seilbahnen:** [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at)
- **Social Media:**
  - Facebook: <https://www.facebook.com/upindieberge>
  - Instagram: [https://www.instagram.com/up\\_in\\_die\\_berge](https://www.instagram.com/up_in_die_berge)
  - TikTok: [https://www.tiktok.com/@up\\_in\\_die\\_berge](https://www.tiktok.com/@up_in_die_berge)
- **Webseite Sommer-Bergbahnen:** [www.sommer-bergbahnen.at](http://www.sommer-bergbahnen.at)
- **Karriereportal Seilbahnen:** [www.karriereamberg.at](http://www.karriereamberg.at)
  - **Weiterbildung:** [www.seilbahnakademie.at](http://www.seilbahnakademie.at)

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit  
und einen erfolgreichen Sommer!**



**SEILBAHN-  
AKADEMIE  
2025**

**AUS- UND WEITERBILDUNG  
FÜR SEILBAHNER:INNEN**



# GENERALREVISION UND INFORMATIONEN AUS DEM TECHNIKERKOMITEE

Ing. Dr. Christian Felder, MBA, Vorsitzender Technikerkomitee

ALLES UNTERNEHMEN.



# Fachgruppentagung der OÖ- Seilbahnunternehmungen

Christian Felder

Fachverband der Seilbahnen  
BUNDESTECHNIKERKOMITEE



# **Seilbahn- Generalrevisionsverordnung – SeilGV**

**R 9/25 „Detailregelungen für die Generalrevision zum Heranführen an das zeitgemäße Schutzniveau**

**Gliederung und Inhalt der Mappe Generalrevision**

Aufgrund dieser SeilGV müssen bei **alle Seilbahnanlagen** (außer Schlepplifte), die **vor dem 31.12.1971 erstmals betriebsbewilligt** wurden, die Generalrevision samt Umbauten innerhalb von 3 Jahren, also **bis zum 31.10.2027, abgeschlossen werden**.

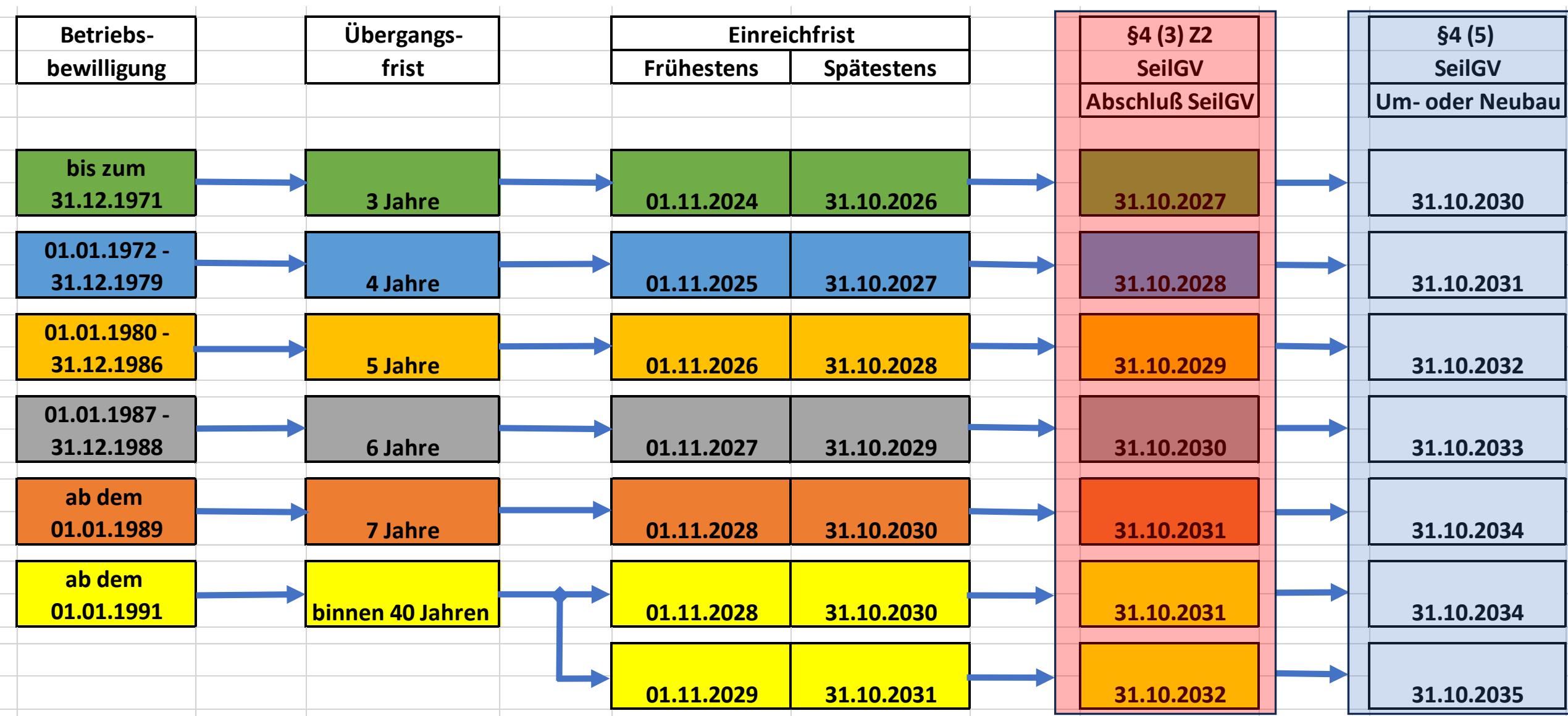
Die dafür notwendigen Unterlagen sind **spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist** (bis 31.10.2026) einzureichen.

Für betriebsbewilligte Seilbahnen aus den Jahren 1971 bis 1990 gibt es die sogenannten **Einschleifregelungen** (SeilGV §4 (3)).

Ab 1991 betriebsbewilligte Seilbahnen hat die Generalrevision dann spätestens 40 Jahre nach Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung, sodann wiederkehrend alle 30 Jahre zu erfolgen.

Was genau bei einer Generalrevision zu überprüfen ist, findet sich nicht im Gesetz, sondern wird in der seit dem 01. 11.2024 in Kraft getretenen **SeilGV samt den Anlagen 1 und 2** geregelt.

# Seilbahn- Generalrevisionsverordnung – SeilGV



- Dies **R9/25** wurde **am 19.02.205** vom BMK **veröffentlicht** und ergänzt auf Grundlage der SeilGV und deren Anlage 1 durch Detailregelungen,
- um **Überprüfungen auf sicherheitsgefährdende Mängel**, die erfahrungs-gemäß mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auftreten oder ein hohes Gefährdungspotential aufweisen und deren Erfassung aus den Rechts-vorschriften nicht unmittelbar ableitbar ist, durch nähere Bestimmungen zu erweitern und besondere Maßnahmen zum Heranführen an das zeitgemäße Schutzniveau für Bauteile von Seilbahnen, die nach den letztgültigen nationalen Regelwerken und Nachweisverfahren errichtet worden sind, mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Aufwand und den dadurch bewirkten Nutzen festzulegen.
- Sich aus den Detailregelungen ergebende Änderungen an Bauteilen sind nach der Richtlinie **R4/23 „Bestimmungen über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zubauten, Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Seilbahnen“** vom 12.07.2023 zu behandeln.

- **Über die Bestandserhebung und Bewertung der Seilbahn** im Rahmen der Generalrevision ist eine Mappe in 4-facher Ausfertigung mit den nachstehend angeführten Beilagen und Inhalten zu erstellen.
- Jede Beilage ist mit einem Buchstaben für das jeweilige Gleichstück sowie einer fortlaufenden Nummer in Anlehnung an die Gliederung nach dieser Anlage zu kennzeichnen und entsprechend ihrer fortlaufenden Nummer in die Einreichmappe einzuordnen.
- Die Inhalte einzelner Beilagen dürfen im Interesse der Zweckmäßigkeit auch in anderen oder in zusätzlichen Beilagen dargestellt werden.

<b>Nr.</b>	<b>Benennung der Beilage</b>	<b>Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller</b>
	Inhaltsverzeichnis mit Vergebühring	Betreiber / unabhängige Stelle
<b>Allgemeine Angaben, Infrastruktur – Linienführung, Infrastruktur - Stationen und Strecke, Teilsysteme</b>		
01	Kennzeichnende Daten der Seilbahn (Beschreibung)	Betreiber / unabhängige Stelle
02	Nutzungsplan	unabhängige Stelle / Hersteller
03	Aktueller Lageplan nicht kleiner als 1:2 500	Betreiber / Geometer / unabhängige Stelle
04	Darstellung des rechtmäßigen Zustandes der Seilbahn	Betreiber
05	Aktuelles vermessenes Geländeprofil der Seilbahntrasse im selben Maßstab wie der vorhandene Längenschnitt ( <i>Diese Unterlage entfällt als eigene Beilage, wenn ein neuer Längenschnitt nach Punkt 8. zu erstellen ist</i> )	Betreiber / Geometer
06	Aktuelles Protokoll über die Vermessung der Lage in Längs- und Querrichtung sowie der Höhe	Betreiber / Geometer

Nr.	Benennung der Beilage	Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller
07	Gegenüberstellungen der Ergebnisse der Vermessung der Seilunterstützungspunkte mit den entsprechenden Werten aus der letztgültigen genehmigten Seil- und Längenschnittsberechnung sowie der Ergebnisse der Vermessung der Messmarken mit den Ergebnissen der Erst- und gegebenenfalls Folgevermessungen.	Betreiber / Geometer / Ziviltechniker/-in
08 *	Entweder eine Kopie des letztgültigen genehmigten Längenschnittes oder ein neuer Längenschnitt	Betreiber / Ziviltechniker/-in / unabhängige Stelle / Hersteller

### \*...ein neuer Längenschnitt ist erforderlich, wenn

- der aktuelle Geländeverlauf auf der Seilbahntrasse vom ursprünglichen Verlauf so abweicht, dass die Einhaltung des Lichtraumprofiles der Seilbahn neu beurteilt werden muss, oder
- die aktuellen Kreuzungen und Annäherungen gemäß Punkt 3. Änderungen gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen aufweisen, welche das Lichtraumprofil der Seilbahn beeinträchtigen können, oder
- eine neue Seil- und Längenschnittsberechnung nach Punkt 10. vorliegt.

Nr.	Benennung der Beilage	Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller
09	Aktuelle Nachweise über die Einhaltung des Lichtraumprofils gegenüber dem Gelände, gegenüber Gebäuden und seilbahnfremden Bauwerken im Bauverbotsbereich der Strecke und gegenüber Kreuzungen und Annäherungen	Betreiber / Ziviltechniker/-in / unabhängige Stelle / Hersteller
10 **	Neue Seil- und Längenschnittsberechnung	Ziviltechniker/-in / unabhängige Stelle / Hersteller

**\*\*...eine neue Seil- und Längenschnittsberechnung ist erforderlich, wenn**

- die Gegenüberstellung der Ergebnisse der aktuellen Vermessung der Seilunterstützungspunkte mit den entsprechenden Werten aus der letztgültigen genehmigten Seil- und Längenschnittsberechnung maßgebliche Änderungen ausweist, oder
- die aktuellen Eigenlasten der Fahrzeuge von den Annahmen aus der letztgültigen genehmigten Seil- und Längenschnittsberechnung um mehr als 3% abweichen, oder
- sich die Berechnungsverfahren, die der letztgültigen genehmigten Seil- und Längenschnittsberechnung zugrunde liegen, methodisch geändert haben, oder
- besondere Vorkommnisse, wie Seilentgleisungen oder außergewöhnliches dynamisches Verhalten der Seilbahn, Anlass zu einer Nachrechnung geben.

Nr.	Benennung der Beilage	Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller
11	Programmbeschreibung über die neue Seil- und Längenschnittsberechnung	Ersteller der neuen Seilrechnung
12	Erklärung/Prüfbericht über die neue Seil- und Längenschnittsberechnung und über den neuen Längenschnitt	Ziviltechniker/-in
13 ***	Bei Einseilbahnen das Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers oder einer dazu befugten Ziviltechnikerin über die Lagesicherheit des Förderseiles unter Berücksichtigung der dynamischen Einflüsse und der horizontalen Windbelastung	Ziviltechniker/-in

- \*\*\*...Das **Gutachten darf in Form einer bereits genehmigten Ausführung vorgelegt werden**, wenn
- es den Regelungen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 oder danach angewendet worden sind, entspricht, und
  - keine neue Seil- und Längenschnittsberechnung nach Punkt 10. erforderlich ist.

Eine bereits genehmigte Ausführung darf auch von einem facheinschlägigen Institut einer Universität erstellt sein.

<b>Nr.</b>	<b>Benennung der Beilage</b>	<b>Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller</b>
14	Technische Beschreibung der Stationen	Betreiber ( <i>Beschreibung von ursprünglicher Baueingabe</i> )
15	Technische Beschreibung der Streckenbauwerke	Betreiber ( <i>Beschreibung von ursprünglicher Baueingabe</i> )
16	Aktuelle Zeichnungen für die Stationen (Grundrisse und Schnitte)	Betreiber / Hochbauplaner / Architekt
17	Zeichnerische Nachweise über die Einhaltung des Grenzprofils der Fahrzeuge gegenüber den Streckenbauwerken bei Seilbahnen	Betreiber ( <i>Auspendelungen zur Stütze von ursprünglicher Baueingabe</i> )
18	Bergekonzept nach den Anforderungen der Anlage zur SeilBEV	Betreiber
19	Aktuelles meteorologisches Gutachten über die Schnee- und Windlasten	Betreiber

Nr.	Benennung der Beilage	Zuständigkeit bzw. möglicher Ersteller
20	Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers oder einer dazu befugten Ziviltechnikerin über die Einhaltung des zeitgemäßen Schutzniveaus für die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Tragwerke	Ziviltechniker/-in
21	Rechnerische Nachweise gemäß dem Gutachten nach Punkt 20.	Ziviltechniker/-in
22	Pkt. 1-7 Technische Beschreibungen TS1-TS5	Betreiber ( <i>Beschreibung von ursprünglicher Baueingabe bzw. Umbauten</i> )
	Pkt. 8 Technische Beschreibungen TS6	Betreiber ( <i>Beschreibung von ursprünglicher Baueingabe bzw. Umbauten bzw. Bergeplan</i> )
23	Zeichnungen für die Fahrzeuge	Betreiber ( <i>Zeichnung aus Detaileingabe</i> )

Fachbereichsspezifische Gutachten, Prüfbefunde und Inspektionsberichte		
24	Gutachten Seilbahntechnik	Betreiber / unabhängige Stelle
25	Seilbahntechnische Prüfbefunde für die Teilsysteme 2, 3, 4 und 6	Betreiber / unabhängige Stelle / teilweise Hersteller
26	Prüf- und Inspektionsberichte akkreditierter Stellen über die zerstörungsfreie Prüfung	Betreiber / unabhängige Stelle / teilweise Hersteller (teilweise in vorhandener Attestmappe enthalten)
27	Gutachten Elektro- und Sicherungstechnik	Betreiber / unabhängige Stelle
28	Prüfbefund über die letzte wiederkehrende Prüfung der allgemeinen elektrischen Einrichtungen der Seilbahn	Betreiber
29	Prüfbefund über die letzte wiederkehrende Prüfung gemäß der ESV 2012 und der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Betrieb von elektrischen Anlagen, für eine vom Seilbahnunternehmen betriebene Hochspannungsanlage	Betreiber

<b>Fachbereichsspezifische Gutachten, Prüfbefunde und Inspektionsberichte</b>		
30	Gutachten für eine vom Seilbahnunternehmen betriebene Hochspannungsanlage bezüglich allfälliger Maßnahmen zur Heranführung an ein zeitgemäßes Niveau der elektrischen Schutzmaßnahmen auf Basis der ETV 2020	Betreiber / unabhängige Stelle
31	Prüfbefund für das Teilsystem 5	Betreiber / unabhängige Stelle
32	Gutachten Brandschutz	Betreiber / unabhängige Stelle
33	Gutachten ArbeitnehmerInnenschutz	Betreiber / unabhängige Stelle
34	Gutachten Hochbau	Betreiber / unabhängige Stelle
35	Gutachten Geologie/Geotechnik	Betreiber / unabhängige Stelle
36	Gutachten Naturgefahren	Betreiber / unabhängige Stelle

Die **Anforderungen an die Erstellenden der Gutachten** für die Einreichung sind im 3. Abschnitt der SeilGV geregelt.

## Einreichung § 6. (1)

Das Seilbahnunternehmen hat bei der Behörde

- **frühestens 3 Jahre,**
- jedoch **spätestens 1 Jahr vor Ablauf** der Frist für die Generalrevision
  - der jeweiligen Seilbahn die Mappe Generalrevision in 4-facher Ausfertigung
  - sowie die aktualisierte Betriebsvorschrift und die aktualisierten Beförderungsbedingungen jeweils in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Auf Verlangen der Behörde hat die Einreichung in elektronischer Form zu erfolgen.

**„Gebrauchs dauer von sicherheitsrelevanten  
elektrotechnischen Komponenten bei Seilbahnen“**

## R8/25 – „Gebrauchs dauer von sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Komponenten bei Seilbahnen“.

Diese Richtlinie befasst sich mit der **Gebrauchs dauer von im Anwendungsbereich genannten elektrotechnischen Komponenten von Seilbahnen**.

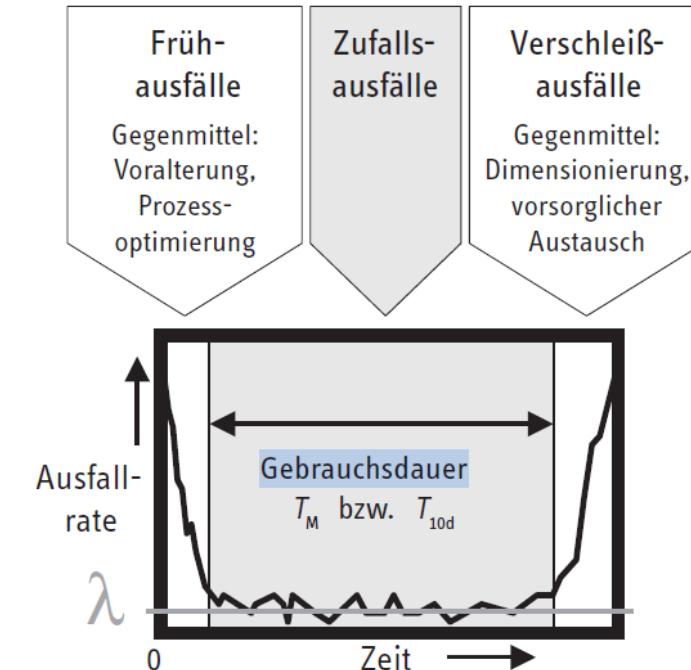
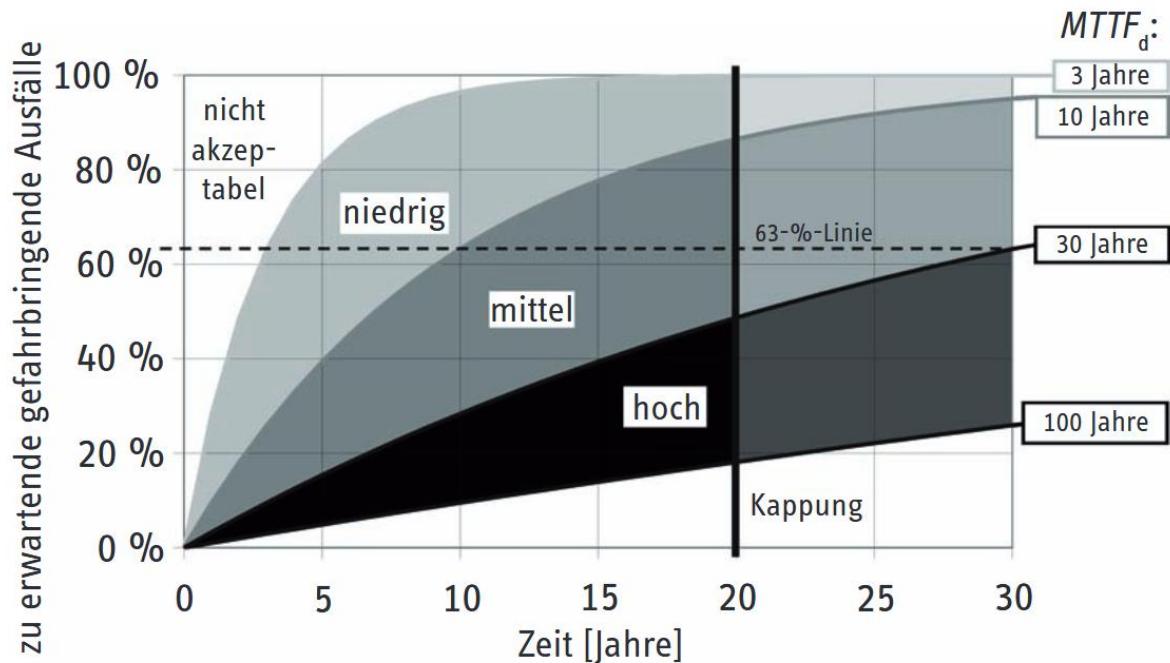
Diese Richtlinie ist auf sicherheitsrelevante elektrische, elektronische und programmierbare elektronische Komponenten von Seilbahnen gemäß § 2 des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003) anzuwenden, welche als Teile der Seilbahn und Seilbahnsteuerung gem. Verordnung (EU) 2016/424 bzw. Richtlinie 2000/9/EG in Verkehr gebracht wurden.

Sie legt Maßnahmen fest, um die **Sicherheit der betroffenen Teile** (gesamte Teilsysteme bzw. Sicherheitsbauteile oder einzelne Komponenten wie z.B. Sicherheits-SPS, Relais und Sensoren) nach Ablauf ihrer Gebrauchs dauer **zu gewährleisten**.

Der **Hersteller informiert das Seilbahnunternehmen und die zuständige Behörde** rechtzeitig über das Erreichen der 20-jährigen Gebrauchs dauer der elektrotechnischen Komponenten der Seilbahnsteuerung.

Die Meldung an die Behörde kann dabei gesammelt über einen längeren Zeitraum, für mehrere Seilbahnunternehmen und mehrere Seilbahnsteuerungen erfolgen.

Eine **benannte Stelle prüft**, ob die Methodik zur Verlängerung der Gebrauchs dauer anwendbar ist und ob die Verlängerung eine Aktualisierung der ursprünglich ausgestellten Konformitätsbewertung erfordert.



Die **Bestätigung der Verlängerung der Gebrauchs dauer** hat mittels **Herstellererklärung** zu erfolgen und beinhaltet insbesondere den Zeitpunkt des Endes der verlängerten Gebrauchs dauer (zumindest Monat und Jahr).

Die Herstellererklärung über die Verlängerung der Gebrauchs dauer ist durch das Seilbahnunternehmen der zuständigen Behörde zeitgerecht vor Ablauf der Gebrauchs dauer elektronisch zu übermitteln.

Eine **Verlängerung der Gebrauchs dauer** ist **jeweils um bis zu 5 Jahre** möglich.

Die **gesamte Gebrauchs dauer** darf **30 Jahre nicht überschreiten**.

## Doppelmayr zu R8/25

Voraussetzung für eine **Verlängerung der Gebrauchsdauer von 20 auf bis zu 30 Jahre** ist eine vorhergehende Analyse bzw. Berechnung für die betroffenen Schutzfunktionen und dass die Betreiber der Seilbahnen alle Ausfälle von den Komponenten der elektrotechnischen Einrichtung nach Ablauf des zwanzigsten Gebrauchsjahres melden.

Zeitpunkt	Art	Gültigkeit	Gebühr
Nach Ablauf 20. Betriebsjahr	Erstantrag	12 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration
Nach Ablauf 21. Betriebsjahr	Verlängerung	24 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration
Nach Ablauf 23. Betriebsjahr	Verlängerung	24 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration
Nach Ablauf 25. Betriebsjahr	Verlängerung	24 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration
Nach Ablauf 27. Betriebsjahr	Verlängerung	24 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration
Nach Ablauf 29. Betriebsjahr	Verlängerung	12 Monate	Abhängig von der Anlagenkonfiguration

## Leitner zu R8/25

In Übereinstimmung mit diesen Empfehlungen hat LEITNER ein Testverfahren definiert, um die Möglichkeit des Weiterbetriebs eines Steuerungssystems über 20 Jahre hinaus zu überprüfen.

Dieses Verfahren definiert die Tests und Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um den sicheren Betrieb der relevanten Teile der Seilbahnsteuerung für weitere fünf Jahre zu gewährleisten.

Das Verfahren kann ein zweites Mal wiederholt werden, bis zu einer maximalen technischen Lebensdauer der Steuerung von 30 Jahre (z.B. 20+5+5 Jahre).

Die „**Gebrauchsdaue**“ wurde bei sicherheitsrelevanten und elektrotechnischen Komponenten erst nach 2004 (je nach Inverkehrbringer teilweise verschiedene Daten) angegeben.

Alle Anlagen (z.B. SPS) vor diesem Zeitpunkt haben keine Gebrauchsdaue und somit grundsätzlich eine **unbegrenzte Lebensdauer!**

- Hier ist aber auf die Anwendung der Bestimmungen der **SeilGV** samt den Anlagen 1 und 2 und der **R9/25** hinzuweisen.
- Weiters zu beachten ist die **Verfügbarkeit der Bauteile** (Ersatzteilhaltung bzw. Know-how der „alten“ Steuerungen)

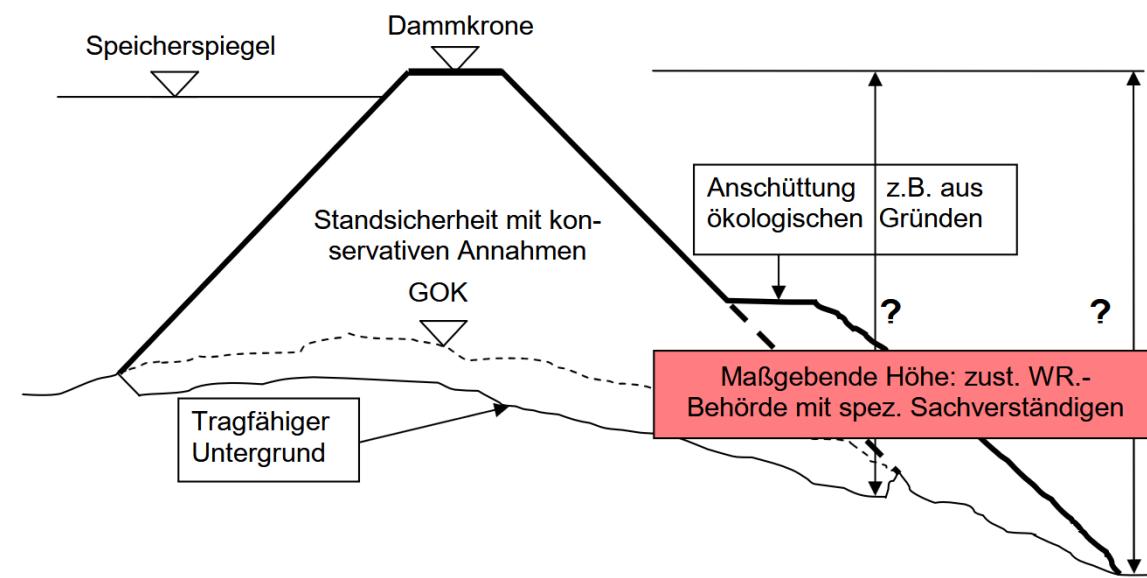
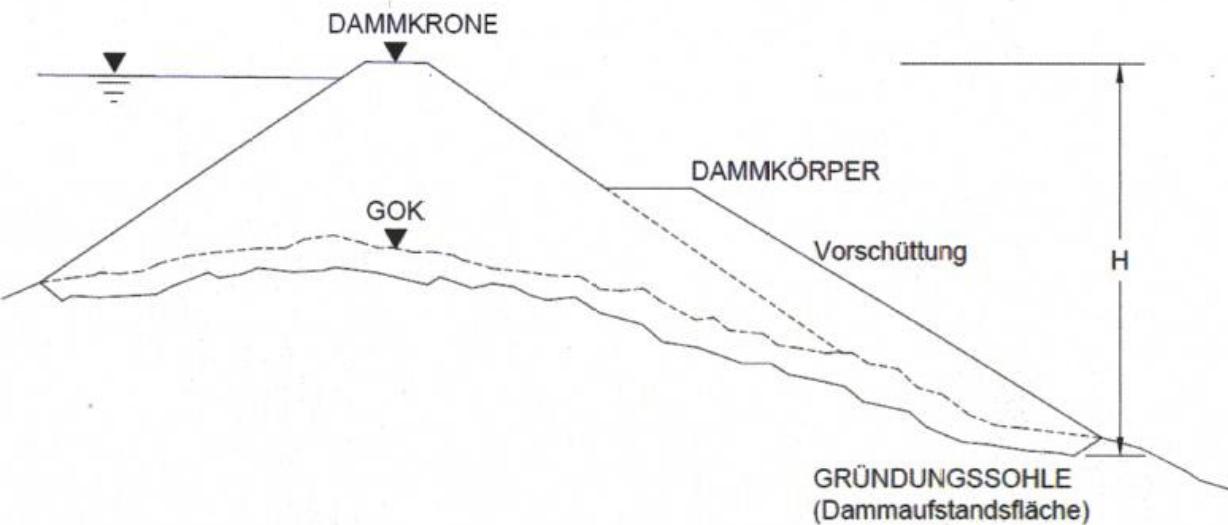
# **Beschluss der Staubeckenkommission**

**Festlegung der im WRG normierten Höhe über  
Gründungssohle bei Vorschüttungen an  
Dammkörpern**

Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass alle **außergewöhnlichen Überwachungsergebnisse** (zB Messergebnisse, Mitteilungen der Sperren- bzw. Stauanlagenwärter und sonstiger mit der Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage befasster Personen) über Vorkommnisse, welche die Stand- und Betriebssicherheit der Stauanlage beeinträchtigen könnten, **jederzeit und unverzüglich von den Talsperrenverantwortlichen** als in diesen Angelegenheiten entscheidungsbefugte Stelle entgegengenommen werden können und somit die notwendigen Folgerungen daraus gezogen werden.

**Beschluss der Staubeckenkommission** betreffend Festlegung der im WRG normierten Höhe über Gründungssohle bei Vorschüttungen an Dammkörpern wurde mit 09.12.2024 vom BML an die Wasserrechtsbehörden und an die Talsperrenaufsichtsorgane der Bundesländer ausgeschickt.

Mit dieser Änderung wurde der Beschluss vom 27.04.2010 geändert.



„Die Staubeckenkommission stellt aus fachlicher Sicht fest, dass für die Anwendung des Höhenkriteriums zur Befassung der Staubeckenkommission der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Sperrenkrone und dem tiefsten Punkt der Gründungssohle im maßgebenden Querschnitt der Sperranlage anzusetzen ist.“

Dabei sind **Vorschüttungen** grundsätzlich als **Teile des Dammkörpers** anzusehen und daher in die Berechnung der Dammhöhe „H“ einzubeziehen.

# **Neu strukturierten Grundkurs**

**„Talsperrenverantwortliche von  
Beschneigungsspeichern“**

Gemäß Leitfaden für das wasserrechtliche Behördenverfahren von Beschneiungsanlagen und den Vorgaben der Talsperrenaufsicht bzw. der Staubeckenkommission sind für die **laufende Sicherheitsbeurteilung** für „**große Stauanlagen**“ (auch Beschneiungsspeicher) sogenannte **Talsperrenverantwortliche** der **Aufsichtsbehörde** gegenüber zu nominieren.

Da in jenen Unternehmen, die Beschneiungsspeicher betreiben, in der Regel keine Bauingenieure tätig sind, kann die Bewilligungsbehörde **externe Talsperrenverantwortliche** (mit einschlägiger akademischer Ausbildung) und Stellvertretern mit Bescheid gestatten.

Die **Stellvertretung des Talsperrenverantwortlichen** kann im **Ausnahmefall** auch von **betriebsinternem MitarbeiterInnen** in leitender Funktion wahrgenommen werden, wenn sie umfassende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Fachgebieten sowie die Vertrautheit mit der betreffenden Stauanlage (z.B. bei Errichtung der Stauanlage und in die Überwachung bzw. den laufenden Betrieb eingebunden) nachweisen können.

Dazu müssen jene **Personen** **ohne akademische Fachausbildung** den gegenständlichen **Grundkurs** erfolgreich absolvieren, um am darauffolgenden **Aufbaukurs** teilnehmen zu **dürfen**, den **Alle**, die als TV von Beschneiungsspeichern oder als TV-Stv. (bisher auch Stauanlagenverantwortliche bzw. Stauanlagenverantwortliche Stellvertreter genannt) tätig werden, erfolgreich abschließen müssen.

**Grundkurs „Talsperrenverantwortliche von Beschneiungsspeichern“** **neuer vertiefter Kurs**. Der Aufbaukurs muss von jeder/jedem Talsperrenverantwortlichen bzw. TV-Stellvertreter: **in alle 10 Jahre wiederholt und erfolgreich absolviert werden**.

Jene TV bzw. TV-Stv **ohne akademische Fachausbildung**, die **bereits** **Grund- und Aufbaukurs** vor Ende des Jahres 2023 absolviert haben, müssen im Rahmen der 10 jährlichen Wiederholung auch den nun **neu strukturierten Grundkurs** **einmal erfolgreich abschließen** (Absolventen einer HTL mit Studienzweig Tiefbau oder gleichwertiger Ausbildung müssen im Rahmen der **10 jährlichen Wiederholung** nur den Aufbaukurs erfolgreich absolvieren).

# **Arbeitsunfall – Talstation der Seilbahn**

## **Arbeitsunfall – Revisionsarbeiten an einer Seilbahn**

### **Unfall – Seilbahn Monte Faito**

### **Castellammare di Stabia in der Provinz Neapel**

### **Rettungseinsatz – Karrenseilbahn**

- ✓ Unterweisungen nach §14 ASchG und weitere regelmäßige Unterweisungen laut Betriebsvorschrift
- ✓ Erstellen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nach §4 ASchG (Arbeitsplatzevaluierung)
- ✓ Prüfung der Arbeitsmittel nach AMVO
- ✓ Durchführen von regelmäßigen Kontrollen

- ✓ Durchführen der vorgeschriebenen Kontroll- bzw. Inspektions-  
aufgaben (tägliche bis mehrjährige Inspektionen, Sonderinspektionen, ...)
- ✓ Durchführung von regelmäßigen Bergungs- und  
Evakuierungsübungen
- ✓ Erstellen eines technischen Notfallplans nach EN 1909  
(„Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr Räumung und Bergung“)
- ✓ Maßnahmenplan bzgl. einer örtlichen Gewitterstrategie  
ausarbeiten (Wetterdienste, ...)
- ✓ Vorsichtsmaßnahmen, gereiht nach zunehmender Gefährdung  
durch Wind, erstellen



**Allen SeilbahnerInnen noch  
sichere Wartungs- und  
Revisionsarbeiten,  
eine erfolgreiche Sommersaison,  
und eine unfallfreie Zeit.**

Fachverband der Seilbahnen  
BUNDESTECHNIKERKOMITEE



**Christian Felder**

# AKTUELLES AUS IHRER FACHGRUPPE

Ing. Helmut Holzinger, Fachgruppenobmann

ALLES UNTERNEHMEN.

# AKTUELLES AUS IHRER FACHGRUPPE

## Formalerfordernisse - Beschlussfassungen:

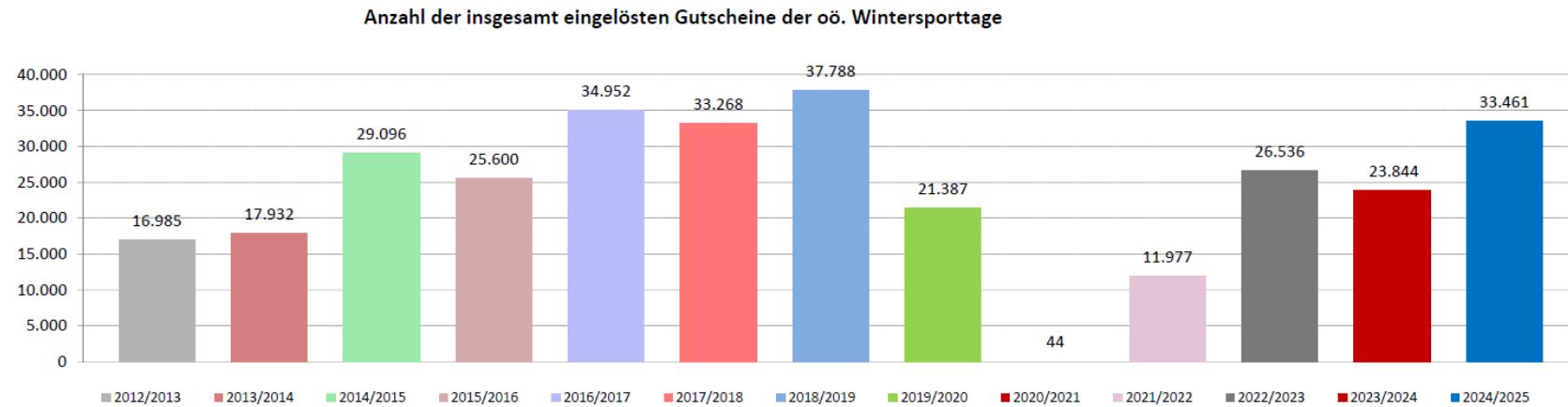
- Delegierungsbeschluss der Fachgruppentagung an den FG-Ausschuss gem. § 65 WKG
- Grundumlage 2026 - Beschlussfassung Vorschreibung in unveränderter Höhe (seit 2018)

## Aktuelles:

- Status Mitgliedsbetriebe
- Kurzbericht aus dem Technikerkomitee
- Medienberichte Wintersaison
- Kooperationen (Land OÖ, Skiverband, OÖ Tourismus)
- Rückblick Studienreise 2025

# WINTERSPORT-NACHWUCHSFÖRDERUNG

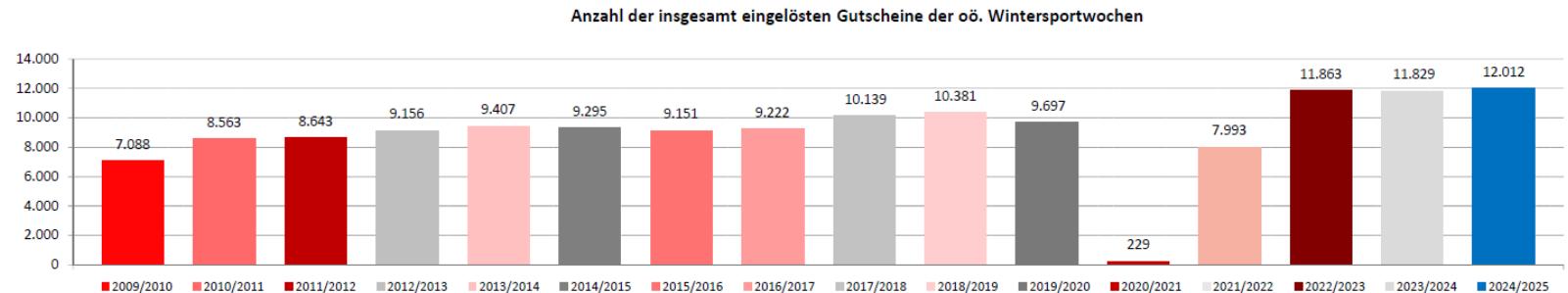
- Wintersporttage



Land OÖ, Familienreferat

# WINTERSPORT-NACHWUCHSFÖRDERUNG

- Wintersportwoche



Land OÖ, Familienreferat

ALLES UNTERNEHMEN.